

Zeitschrift: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde
Band: 96 (1996)

Artikel: "... dannen die geschrifften kein ende würden haben" : ein Briefkrieg Graf Oswalds von Thierstein mit der Stadt Basel (1476-1480)
Autor: Christ, Dorothea A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-118373>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«... dannen die geschrifften kein ende
würden haben»

Ein Briefkrieg Graf Oswalds von Thierstein
mit der Stadt Basel (1476–1480)

von

Dorothea A. Christ

«Item uszwendig dem rechten wolt ich um keine ding in geschriff mit im (Graf Oswald, d.c.) kommen, dannen die geschrifften kein ende würden haben». So lautet das vollständige Zitat, welches diesem Artikel den Titel gegeben hat¹. Diesen Satz gab der Basler Bürgermeister Hans von Bärenfels den Boten mit, die seine Position an einem Schlichtungstag vertreten sollten. Warum wollte er keinerlei schriftlichen Verkehr mehr mit dem Grafen, ausser im Zusammenhang mit Rechtshändeln? Was war vorgefallen? Zu diesen Fragen möchte ich in der nächsten Stunde Auskunft geben. Zudem möchte ich eine bestimmte Art des Rechtsstreits schildern und dessen Bedeutung untersuchen.

Im hier geschilderten Konflikt stand auf der einen Seite der Basler Rat, und zwar der Kleine Rat. Wenn im folgenden von der «Stadt Basel» die Rede ist, dann ist dieses Gremium gemeint. Der Gegenspieler war Graf Oswald von Thierstein-Pfeffingen. Er war zum Zeitpunkt des Konfliktbeginns etwa 45 Jahre alt und nahm bedeutende politische Ämter im Dienst der Fürsten von Lothringen und von Habsburg-Österreich ein.

Vorgeschichte

Als junger Mann hatte Oswald von Thierstein in verschiedenen Fehden im Reichsgebiet Kriegserfahrung gesammelt² – und auch die Basler hatten mit seinem Kampfgeist Bekanntschaft gemacht. Nach

¹Die folgenden Ausführungen bildeten die Eröffnung der interdisziplinären Ringvorlesung «Begegnungen mit dem Mittelalter in Basel» im Wintersemester 1995/96. Der Vortragscharakter ist bewusst beibehalten worden.

²U.a. kämpfte er mit verschiedenen Adligen gegen die Städte Schaffhausen und Ulm. Die Fehde stand im Zusammenhang mit den Spannungen zwischen den Brüdern Friedrich und Albrecht von Habsburg-Österreich. Alle biographischen Angaben zu den Thiersteiner Grafen stammen aus einer Studie der Autorin, deren Publikation für 1997/98 vorgesehen ist. Zu den Thiersteinern vgl. auch Carl Roth: Die Auflösung der thiersteinischen Herrschaft, Basel 1906.

dem Tod seines Vaters Hans im Jahr 1455 hatte Graf Oswald das Erbe übernommen und einen hängigen Rechtsstreit mit der Stadt Basel fortgeführt. Dabei ging es u.a. um Schadenersatzforderungen, Schulden und Herrschaftsrechte im Gebiet der Landgrafschaft Sisgau³. Der Graf legte urkundliche Zeugnisse vor, um seine Ansprüche zu dokumentieren – mit Erfolg. Ein kaiserliches Gericht fällte ein Urteil, das dem Grafen praktisch freien Zugriff («Arrest») auf Basler Gut gab, solange, bis seine Ansprüche befriedigt seien⁴. Für teures Geld musste Basel dem Grafen diese Urkunde später wieder abkaufen. Damit ist es nun Zeit, den Begriff des «Briefkriegs» zu definieren. Briefkrieg meint zwei Formen der Konfliktregelung, die sich im 15. Jahrhundert nicht nur in unserm Raum häufig finden lassen. Wenn Konflikte um konkurrierende Rechtsansprüche oder Ehrhändel nur auf schriftlichem Weg ausgetragen werden, spreche ich von einem Briefkrieg. «Briefkriege» sind, zweitens, Konflikte, bei denen ein «brieff», eine Urkunde oder ein anderes Schriftstück selbst zum Streitgegenstand wird. Die beiden Formen des Briefkriegs gingen oft – aber nicht immer – ineinander über.

Nach seinem ersten, erfolgreichen Briefkrieg von 1455/56 begab sich Graf Oswald wieder ins Reichsgebiet. Dass er von seinem verbrieften Zugriffsrecht auf Basler Gut Gebrauch machte, ist nicht überliefert. Basel konnte bis ungefähr ins Jahr 1465 aufatmen. Dann kehrte der Thiersteiner zurück und verbündete sich mit der Stadt Solothurn. Anschliessend erneuerte er die Klage, die er zehn Jahre zuvor gegen Basel erhoben hatte und erhielt erneut Recht: ein

³ Als Graf Hans von Thierstein starb, hinterliess er seinem ältesten Sohn (Oswald) die Verpflichtung, einen Rechtsstreit mit Basel weiterzuführen, den er begonnen hatte. Die Verpflichtung bestand aus zwei nicht identischen Erklärungen, in denen der Vater dem Sohn alle noch offenen Ansprüche im Rechtsstreit übertrug.

⁴ In jener Zeit befand sich die Obrigkeit der Stadt Basel in einer schwierigen Lage: die Umtriebe und die Geschäftigkeit des Konzils mussten ebenso bewältigt werden wie eine hohe Einwanderungsquote. Zwischen 1441 und 1451 wurden knapp 5500 neue Einwohner aufgenommen. Das heisst, dass die Hälfte der Einwohnerschaft Basels innerhalb von zehn Jahren ausgewechselt wurde. Dies hat Christoph Maier ausgerechnet und darauf hingewiesen, wie sehr diese Zuwanderungswelle den innerstädtischen Frieden und die Stabilität des Regiments störte. Die Räte, die mit Graf Oswald von Thierstein zu tun hatten, waren meist noch nicht lange im Amt und/oder mussten vorsichtig taktieren. In der zweiten Hälfte der 1450er Jahre sind zudem auch auf der Landschaft zahlreiche Herrschaftskonflikte kleinerer Herren nachgewiesen, in die auch der Bischof teilweise verwickelt war. Die ökonomische Lage Basels war nicht besonders gut und besserte sich nur langsam (Christoph Maier: Regiment und Rechtschaffenheit. Regelungen des öffentlichen Benehmens in Basel 1415–1460. Lizentiatsarbeit, masch. Basel 1985).

Schiedsgericht⁵ sprach ihm eine Entschädigung von 4100 fl zu. Dafür sollte der Graf alle Urkunden herausgeben, die mit dem Prozess seines Vaters zusammenhingen. Damit war der Friede jedoch noch nicht hergestellt, 1466 eskalierte der Streit erneut. Anlass bot diesmal ein Zoll, den der Graf von Thierstein vor den Toren Basels eintreiben liess. Wiederum war seine Rechtsgrundlage ein kaiserlicher «brieff», d.h. eine Urkunde von oberster Instanz, gegen die mit Rechtsargumenten schwer anzukommen war. Es kam zu Handgreiflichkeiten gegen den Zollbeamten, zur Verbrennung des Zollhäuschens, zu einem vereitelten Brandanschlag auf die Stadt, zu wilden Verdächtigungen und zu Aufruhr. Unter Vermittlung einiger eidgenössischer Orte, des Basler Bischofs und anderer Herren liess sich die Lage schliesslich einigermassen regeln.

Das thiersteinische Bündnis mit der Stadt Solothurn beunruhigte den Basler Rat sehr, denn die Expansionswünsche Solothurns waren bekannt. Der Rat fürchtete, dass die Aarestadt ihr Bündnis mit Graf Oswald v.a. im Sisgau nutzen würde. Basel hatte 1461 mit der Burg und Herrschaft Farnsburg die Sisgauer Landgrafschaftsrechte für teures Geld erworben und war noch damit beschäftigt, das Gebiet unter städtische Kontrolle zu bringen, was angesichts unruhiger Niederadliger und Untertanen nicht leicht war. Der Güter- und Personenverkehr war beeinträchtigt: Kaufmannszüge wurden überfallen und Niederadlige versuchten, von der unsicheren Situation zu profitieren und ihre Rechte und Besitzungen auf Basels Kosten auszudehnen⁶.

Nach dem Streit der Jahre 1466/67 herrschte gespannte Ruhe, der Basler Rat liess sich laufend über Aktivitäten und Aufenthaltsorte des Thiersteiner Grafen informieren.

Die gemeinsame Vorgeschichte der Parteien erklärt die Schärfe des Konflikts, um den es mir heute hauptsächlich geht, zumindest teilweise. Der Basler Rat hatte es mit einem prozess- und kriegser-

⁵Die Richter waren vier Basler Domherren und vier Vertreter eidgenössischer Orte.

⁶Ein Beispiel ist Hans Bernhard von Eptingen, der der Stadt die Hochgerichtsbarkeitsrechte um Pratteln herum streitig machte. Auch als österreichischer Statthalter von Rheinfelden stritt er sich mit Basel (vgl. Dorothea Christ: Das Familienbuch der Herren von Eptingen, Liestal 1992, 98–100). Weitere Konflikte des Eptingers mit der Stadt Basel in den 1470er Jahren (u.a. um Gerichtsrechte) sind nachgewiesen im StABL AA Urkunden Nrn. 600a, 609, zahlreiche Schriftstücke auch im Urkunden-Appendix 1. Ebendort findet sich ein Offener Brief des Eptingers, der laut Vermerk an Kirchtüren in der Basler Landschaft aufgehängt wurde und die Untertanen von der Position des Eptingers im Streit mit Basel informieren sollte (Nr. 10).

fahrenen Gegner zu tun, der bei der Verfolgung seiner politischen Ziele Tatkraft und Skrupellosigkeit gezeigt hatte. Zudem war der Graf offensichtlich in der Lage, sowohl seine Standesgenossen als auch Niederadlige in der Region zu beeindrucken. Er hatte ein Gespür dafür, sich als Herr bekanntzumachen und darzustellen⁷. Und schliesslich war in den 1470er Jahren nicht nur die Landschaft unruhig; auch innerhalb der Stadt selbst wurde der Rat heftig kritisiert und seine Autorität in Frage gestellt.

Der Totschlag bei Büren/SO

Im Jahr 1476 wurde eine Person in der Nähe des Dorfes Büren, heute im Kt. Solothurn, umgebracht. Trotz ausgiebiger Quellenstudien habe ich weder herausgefunden, wer das Opfer war, noch wer es wann, wo und unter welchen Umständen tötete. Jedenfalls ergriff Graf Oswald von Thierstein diese Gelegenheit, um sich als Landesherr zu präsentieren. Er richtete über den Totschlag, d.h. er berief das Sisgauer Landgericht ein, das unter seinem Vorsitz ein Todesurteil fällte⁸. Dieser Schritt bedeutete eine klare Provokation Basels, denn die Untertanen mussten traditionsgemäss an Landgerichten teilnehmen, und die Leitung dieser Versammlung oblag dem legitimen Inhaber der Sisgauer Hochgerichtsbarkeit. Basel reagierte prompt und verklagte den Thiersteiner bei der eidgenössischen Tagsatzung. Ein Schiedstag wurde angesetzt, brachte aber keine Ergebnisse. Die Beteiligten waren zu sehr mit der Auseinandersetzung mit dem Herzog von Burgund beschäftigt. In den Burgunderkriegen, die zwi-

⁷ Das war v.a. bei einem missglückten Brandanschlag auf die Stadt Basel deutlich geworden. Der Anschlag wurde verübt, während zahlreiche vornehme Gesandte in der Stadt weilten, um ein vom Basler Bischof geleitetes Schiedsgericht zu besetzen und einen Händel zu entscheiden, der mit Graf Oswald und Basel nichts zu tun hatte. Der erwischte Brandstifter wurde gefoltert und enthüllte folgenden Plan: In der Neujahrsnacht sollte er in einem Lagerhaus Feuer legen. Die Zünfte hätten sich um die Eindämmung des Feuers gekümmert, und Graf Oswald hätte eine mehrere hundert Mann starke bewaffnete Truppe durch das Äschemertor in die Stadt gelassen und das Rathaus besetzt. Der Graf hatte bereits zahlreiche Knechte heimlich in die Stadt gebracht (im Zusammenhang mit dem Schiedstag). Wäre dem Grafen der Handstreich gegen den Basler Rat gelungen, hätten dies alle Gesandten des Schiedstages gesehen und weitererzählt und damit dafür gesorgt, dass die Basler teure und weitgehende Konzessionen hätten machen müssen. Der Rat wagte es trotz dieser belastenden Aussage nicht, direkt gegen den Grafen vorzugehen.

⁸ Von einer Urteilsvollstreckung ist nicht die Rede.

schen 1474 und 1477 für Leid und Unruhe sorgten, war Graf Oswald als österreichischer Landvogt im Elsass, lothringischer Marschall und Verbündeter der Eidgenossen beteiligt. Diese Stellung und seine Aktivitäten verschafften ihm eine einflussreiche Position. Er nutzte sie unter anderem dafür, die Herrschaftsrechte in der Landgrafschaft Sisgau zurückzugewinnen und seine Macht zu demonstrieren. Kaufleute unter Basels Schutz wurden gefangengenommen, Basler Fischer durften nicht mehr in der Birs fischen. Graf Oswald liess die Truppen, die er für den Herzog von Lothringen ausgehoben hatte, im Sisgau üben. Er griff in die Gerichte der kleinen Städte in der Nachbarschaft Basels ein. Er nahm einen seiner persönlichen Feinde gefangen, er begleitete die Gesandten fremder Fürsten demonstrativ durch den Sisgau, kurz: Graf Oswald stellte sich als Landesherr im Sisgau dar, als Graf, der seine Getreuen schützt und in seinem Gebiet Frieden hält. Den Gipfel seiner Machtdemonstrationen bildete ein Lehenstag, den er und sein Bruder Wilhelm im Juni 1477 einberiefen. Als hätte die Stadt Basel 1461 die Landgrafschaft nicht erworben, verlangten die beiden Grafen von allen Lehensträgern im Sisgau die Huldigung und den Treueschwur. Sie beriefen sich dabei wieder auf einen «brieff», d.h. auf eine österreichische Urkunde, die ihnen die Landgrafschaft im Sisgau zubilligte. Ob dieser Lehenstag zustande kam und wer daran teilnahm, ist unklar. Zu Beginn des Jahres 1478 lud Graf Oswald seine Vasallen erneut in aller Form zu einem solchen Treffen ein, das ihm Ehr- und Machtgewinn beschert hätte⁹ – auch hier ist der Erfolg unbekannt¹⁰.

Das Landgericht, das über den Totschlag von Büren richtete, ist also als Teil einer Serie grösserer und kleinerer Provokationen zu sehen. Dem Basler Rat ging schliesslich die Geduld aus. Er nutzte eine Ortsabwesenheit des Grafen, um zu demonstrieren, dass der Bürener Totschlag vor sein Gericht gehöre. Er berief das Landgericht nach Sissach und richtete über dasselbe Vergehen ein zweites Mal.

⁹ 1478, s.t. AAEB B 237/38 Thierstein, 1. Mappe: Konzepte und Namenslisten der thiersteinischen Lehensleute. Mehrere Namen von mächtigen Basler Ratsgeschlechtern und viele Niederadlige befanden sich unter den thiersteinischen Vasallen (Offenburg, Münch, Eptingen, Flachlanden, Reinach, Hohenstein, Kappeler, Wittenheim, Bärenfels usw.). Indem er sich als Erbe des Grafen Otto von Thierstein-Farnsburg legitimierte und dem Freiherrn von Falkenstein das thiersteinische Erbrecht absprach, forderte Graf Oswald auch Kleinstädte im Aargau (Aarau, Zofingen, Brugg) sowie die Stadt Liestal zur Huldigung auf. Als thiersteinischen Statthalter bezeichnete Graf Oswald seinen «vetter» Hans von Wineck.

¹⁰ Aus dem Jahr 1478 ist nur ein einziger Lehensbrief Graf Oswalds (für Vincenz von Wittenheim) überliefert (1478, 21. Feb.; RUB 5, 125).

Ob der Täter zu diesem Zeitpunkt überhaupt noch am Leben war, ist unbekannt. Der direkten Konfrontation mit dem Grafen wichen die Räte also aus – mit gutem Grund, denn sie handelten sowohl eidgenössischen Warnungen¹¹ als auch thiersteinischen Drohungen¹² entgegen. Dass der Statthalter des österreichischen Landvogts zwei Monate später der Stadt befahl, alle richterliche Tätigkeit einzustellen, bis der Streit mit Graf Oswald geregelt sei¹³, beeindruckte die Basler nicht. Sie hatten ihre Präsenz und ihren Anspruch demonstriert.

Nach Abschluss der Burgunderkriege entwickelte sich der Streit zwischen Graf und Stadt zu einem Briefkrieg, der beide oben definierten Konfliktarten umfasste, den Streit um die Briefe und den brieflichen Streit. Ich möchte drei Themen unterscheiden, die sich gegenseitig beeinflussten: Erstens wurde um die Definition und Tradition der Herrschaftsrechte in der Landgrafschaft Sisgau gestritten. Hier versuchte die Stadt Basel, möglichst viele hängige und abgeschlossene Fälle einzubeziehen, um die umfassenden städtischen Ansprüche an Präzedenzfällen zu demonstrieren und dauerhaft durchzusetzen. Zweitens rangen die Parteien um die Durchsetzung der Schiedsorte und Schiedsrichter ihrer Wahl. In dieser Auseinandersetzung waren nicht allein rechtstaktische Erwägungen ausschlaggebend. Die Parteien wollten ihre politische und ständische Zugehörigkeit demonstrieren. Drittens komplizierten verschiedene Ehrhändel die Konfliktsituation.

¹¹ 1478, 12. und 29. Jan.; StABL AA Bd. 93a, Nrn. 82 und 83. Der Basler Rat liess sich auch durch das eidgenössische Argument, beide Streitparteien seien den Eidgenossen «verwandt», von seinem Rechtsanspruch nicht abbringen. Das Angebot, dass Bern, Solothurn und der Markgraf von Baden sich um den Frieden bemühen würden, reichte ihm ebenfalls nicht.

¹² 1477, 17. Dez.; StABL AA Bd. 93a, Nrn. 51 und 52. Graf Oswald forderte Basel auf, sein Recht bieten auf den Kaiser oder Herzog Sigmund anzunehmen und protestierte gegen Basels Gericht. Der Graf wollte die Basler vor «unser guten frund der stette desz grossen bundes und unser besonders guten frunde gemeiner eydgen. botten die yetz gen Zurich uff den tag kommen werden» zitieren. Sein Bruder Wilhelm werde dort auftreten. Graf Oswald rief dem Basler Rat seine guten Beziehungen zum Kaiser, zu Herzog Sigmund und zu Herzog René von Lothringen in Erinnerung. – Vgl. 1477, 17. Dez.; StABL AA Bd. 93a, Nr. 122: Graf Oswald schrieb an das Sisgauer Landgericht, um das erneute Gerichthalten zu verhindern. Er schickte Abschriften seiner Rechtstitel und verlangt «unsz by unser oberkeitt zu Büren beliben zu laussen (sic) und witter nitt zue richten ... wo dasz nitt beschach So wurden wir von üch vergeweltiget dasz unsz nit lieb wer».

¹³ 1478, 29. März; StABL AA Bd. 93a, Nr. 80. Statthalter war Lazarus von Andlau.

Streit um Herrschaftsrechte: Definition und Legitimation

Im Rechtsverfahren gegen Graf Oswald verfolgte der Basler Rat drei Ziele: Das Urteil des Landgerichts unter Graf Oswalds Vorsitz sollte für ungültig erklärt werden. Zweitens wollte der Rat die Bestätigung der Entscheide in abgeschlossenen Händeln mit den Grafen von Thierstein und die Regelung noch offener Streitpunkte erreichen. Und drittens sollte die Basler Version des «Herkommens» der Sisgauer Landgrafschaft als allein gültig anerkannt werden. Damit wäre der Basler Kauf der Landgrafschaft von 1461 rechtlich endgültig abgesichert gewesen¹⁴. Über die Zugehörigkeit Bürens zur Landgrafschaft Sisgau liess der Rat Zeugen befragen¹⁵. Zum Herkommen der Landgrafschaft wurden die wichtigsten Urkunden zusammengestellt und (auszugsweise) abgeschrieben. Der Rat bereitete also eine umfangreiche Prozessdokumentation vor¹⁶.

Graf Oswald von Thiersteins kam ohne Zeugenbefragung und fast ohne Urkundenabschriften aus: Alle Grafschaftsrechte, also auch die Gerichtsrechte über Büren, seien an die Person des Rechtsinhabers gebunden, behauptete er. Als Landgraf komme nur ein «freier Herr» in Frage. Die Landgrafschaft, und besonders die hohe Gerichtsbarkeit, sei zudem österreichisches Lehen und werde von der Stadt Basel zu Unrecht beansprucht. Sie schädige mit ihren Ansprüchen den Besitz der Herzöge von Österreich. Der Graf stellte sein Gericht über den Bürener Totschlag als lehens- und reichsrechtlich abgestütztes Vorgehen dar. Zudem behauptete er, der Basler Bischof, der Oberlehensherr über den Sisgau war, habe sein Vorgehen akzeptiert¹⁷.

¹⁴StABL AA Bd. 93a, Nrn. 2–5, 10, 11, 26, 35, 36, 43, 45: Undatierte Abschriften über Händel Beinwils mit Liestal, Händel zwischen den Landgrafen im Sisgau (Grafen von Habsburg und Froburg) und Augst, Händel in der Herrschaft Rheinfelden, Basler Händel mit Graf Oswald und Graf Hans über Gerichts- und Geleitsrechte, Fehde eines thiersteinischen Knechts mit einem Basler Hintersassen, Raubüberfälle, die den Thiersteinern zur Last gelegt werden, Vernachlässigung der Pflichten als Hauseigentümer in Basel, Wald- und Ackerrechte, Grenzen der Landgrafschaft.

¹⁵StABL AA Bd. 93a, Nr. 7 (geschätzter Wert von Büren mit aller Zubehör: 7000 Gulden), ebenda Nr. 15 (Zugehörigkeit der Bürener Untertanen zum Sisgauer Landgericht). – Vgl. 1478, 7. April; StABS Urkunden.

¹⁶StABL AA Bd. 93a, Nr. 17. Vgl. insbesondere die Nrn. 43–45: Regesten und Teilabschriften der wichtigsten Urkunden zum Herkommen der Landgrafschaft. Freiherr Thomas von Falkenstein berichtete in einer beglaubigten Zeugenaussage über das Herkommen der Landgrafschaft Sisgau.

¹⁷Zur lehensrechtlichen Argumentation vgl. unten (Einbezug Herzog Sigmunds). Die Argumente Graf Oswalds werden gebündelt sichtbar in StABL AA Bd. 93a, Nr. 33.

Streit um Schiedsorte und Schiedsrichter

Betrachtet man die unterschiedlichen Konfliktinteressen und -strategien, leuchtet ohne weiteres ein, dass die Instanz, die über die Definitions- und Herkommensfragen entschied, eine entscheidende Rolle spielte. Die Stadt Basel schlug als Schlichtungsorte zunächst Luzern, Schwyz, Uri und Unterwalden vor. Auch die Markgrafen Rudolf von Hachberg und Karl von Baden sowie der Bischof von Konstanz wollte sie akzeptieren. Falls der Graf diese Vorschläge ablehnen sollte, wollte ihn der Rat indirekt (über Solothurn oder den Grafen Alwig von Sultz) unter Druck setzen, um allenfalls einen Schiedstag vor dem österreichischen Landvogt zu erreichen¹⁸.

Als der Streit um das Sisgauer Landgericht und die Rechte am Orisbach im Sommer 1476 ausbrach, bot Graf Oswald von Thierstein den Baslern Recht auf den Kaiser, den österreichischen Herzog oder den Landvogt und dessen Räte. Später forderte er Basel ultimativ auf, ein erneuertes Recht bieten anzunehmen, und schlug als Schlichter die Städte Zürich, Bern und Solothurn vor. Auch jeder einzelne eidgenössische Ort sowie die Gesamtheit der eidgenössischen Boten kamen für ihn in Frage¹⁹.

Herzog Sigmund von Österreich griff in den Händel ein und bestimmte Wilhelm von Rappoltstein als Schlichter. Der war dem Rat als Person zwar genehm (der Rappoltsteiner war als Konkurrent und Gegner des Thiersteiners bekannt), als Inhaber der österreichischen Landvogtei im Elsass aber wurde er abgewiesen. Die Stadt suchte ja die Anerkennung für ihren Kauf der Landgrafschaft (1461) durchzusetzen, und deshalb konnte sie sich keinem österreichischen Verfahren unterordnen²⁰. Herzog Sigmund drückte seine Haltung

¹⁸ StABL AA Bd. 93a, Nr. 1.

¹⁹ Der Basler Rat wollte keine eidgenössischen Richter und versuchte erfolglos, den Thiersteiner unter Druck zu setzen, indem er die Herzöge von Lothringen und Österreich bat, ihn zum Einlenken in der Schiedsrichterfrage zu bewegen (StABL AA Bd. 93a, Nr. 1 [Dorsualnotiz], Nrn. 15 und 103). Herzog Sigmund von Österreich versprach zwar mehrmals, sich um den Händel zu kümmern, fühlbare Konsequenzen sind jedoch nicht festzustellen (z.B. 1478, 16. März; StABL AA Bd. 93a, Nr. 143). Am 1. Mai 1478 setzte er in einem in Freiburg i.Br. ausgefertigten Brief an Basel einen gütlichen Tag nach Ensisheim an und bestimmte den 18. Mai als Termin (ebenda, Nr. 77). – Herzog Sigmund schickte zwei seiner Räte zu Verhandlungen nach Basel (27. Mai; ebenda, Nr. 74).

²⁰ StABL AA Bd. 93a, Nr. 15. Basel genoss das Privileg, dass die Stadt vor keine fremden Richter zitiert werden konnte. Auch die Anerkennung dieses Rechtes stand auf dem Spiel.

indirekt, aber deutlich aus: Er belehnte Graf Oswald und Graf Wilhelm mit dem Dorf und dem Wasserhaus Büren. Darüber hinaus unterstützte er die Thiersteiner nicht – wahrscheinlich, weil ihm das Geld dazu fehlte²¹. Die Lehensurkunde wurde natürlich in den Dienst des thiersteinischen Briefkriegs gestellt.

Eigentlich hätte sich als Streitschlichter der Basler Bischof Johannes von Venningen aufgedrängt, denn er war nicht nur der Oberlehensherr des Sisgaus, sondern auch ein erfahrener Schiedsrichter und eine weitherum angesehene Persönlichkeit. Doch der Bischof versuchte, sich aus diesem Händel herauszuhalten. Das ist begreiflich: Er stand in fortgeschrittenem Alter und war nicht mehr bei bester Gesundheit²². Zudem war er sowohl von der Stadt finanziell abhängig²³ als auch seinen eigenen Domherren zur Rechenschaft verpflichtet. Diese Domherren aber, fast alles Adlige, sahen Basel als Inhaberin der Sisgauer Landgrafschaft ebenso ungern wie die Grafen von Thierstein. So stellte sich der Bischof auf den Standpunkt, dass der Händel um die Landgrafschaft «unnsers Stiffts Eigenthum» berühre und er daher keine Boten «wider unsern stift zuo tagen» schicken könne. Als er sich schliesslich doch zur Mitwirkung bereit erklärte, behielt er sich die Abgrenzung der eigenen Rechte immer vor²⁴. Lediglich als Schlichter von Ehrhändeln stellte er sich uneingeschränkt zur Verfügung (vgl. unten).

Bischof Johannes starb im März 1478. Auch sein Nachfolger, Kaspar ze Rhein, weigerte sich, die Stadt Basel mit der Landgrafschaft

²¹ 1478, 4. März; StABL AA Bd. 93a, Nr. 18, 19, 30. Die österreichischen Räte befahlen Basel, Graf Oswald in Ruhe zu lassen, worauf die Stadt ihre Friedfertigkeit beteuerte. – Vgl. ebenda Nrn. 151 und 152, undatierte Abschriften der 1. und 2. «Supplicatio» Graf Oswalds an Herzog Sigmund: Nicht nur wolle Basel Österreich und die Grafen von Thierstein schädigen, sondern die Stadt wolle «mich usz zuo üwer f(ürstlichen) g(naden) von scheidung usz disen lannden ... triben / damit ich aller Hillff beroubt / Und ir bözlistig Hindergegnng bedeckt wurden». Das Ziel der Stadt sei es, Österreichs Eigentum und Graf Oswalds Lehen an sich zu bringen. – Die Basler Antwort auf die 2. «Supplicatio», ebenda Nr. 153. – Zur Belehnung vgl. 1478, 30. Mai; Graf Oswald von Thiersteins Lehensrevers (AD Haut-Rhin Colmar, Série 2E, Nr. 208, Liasse 1.3.) – Vgl. 1479, 7. April, StABL AA Bd. 93a, Nr. 148: Wilhelm von Rappoltstein bat die Stadt Basel, die Schlichtung im Händel mit Graf Oswald übernehmen zu dürfen (vgl. auch 1478, 27. Mai; Walther Merz: Burgen des Sisgaus, Aarau 1909–1914, Bd. 1, 220).

²² Joseph Stöcklin: Johann VI. von Venningen. Bischof von Basel (17. Mai 1458 bis 20. Dezember 1478), Basel 1902.

²³ Kurt Weissen: An der Stür ist ganz nütt bezahlt. Landesherrschaft, Verwaltung und Wirtschaft in den fürstbischöflichen Ämtern in der Umgebung Basels (1435–1525), Teile B und C.

²⁴ 1478, 1. März, 17. Mai, 15. Juni, 14. Aug.; StABL AA Bd. 93a, Nrn. 89–95.

im Sissgau zu belehnen. Im Gegenteil: Im Dezember 1480 hielten die Grafen von Thierstein den bischöflichen Lehensbrief in den Händen²⁵ – ein weiteres As im Urkundenpoker um den Sissgau.

Da sich also der Bischof als Schlichter verweigerte²⁶, ein vom österreichischen Landvogt vermittelter Waffenstillstand («Anlass»)²⁷ nicht hielt und die Stadt Colmar einen mühsam ausgehandelten Schiedsgerichtstermin platzen liess²⁸, blieb dem Basler Rat schliesslich nichts anderes übrig, als die Eidgenossen zu akzeptieren. Basel hatte lange versucht, diese Richter zu umgehen, weil der Rat mit Grund befürchtete, von den eidgenössischen Orten benachteiligt zu werden²⁹. Die Schlichtung kam jedoch trotzdem nicht voran. Vor den eidgenössischen Boten in Zofingen (25. Aug. 1478) stellten die

²⁵ Als Gegenleistung für diesen «brieff» (1480, 16. Dez.; AAEB, Urkunde Nr. 622, vgl. Merz, wie Anm. 21, Bd. 3, 89, und 1480, 17. Dez.; StABS Urkunden) bereinigte der Graf offene Händel mit dem Bischof (der Streit ging um Übergriffe auf bischöfliche Untertanen, Jagd- und Fischereirechte sowie um die hohe Gerichtsbarkeit über Blauen, Brislach, Dittingen und Nenzlingen). Der Friedensvertrag wurde von Martin Herr zu Staufen vermittelt und unter der Leitung von Markgraf Rudolf von Hachberg abgeschlossen. Der Graf verzichtete zudem zugunsten des Bischofs auf alle Erbensprüche, die er auf die Güter des ausgestorbenen Freiherrengeschlechts der von Hasenburg-Asuel erhoben hatte (1480, 17. Dez.; Monuments 5, 871).

²⁶ Basel bot 1476 Recht auf den Basler Bischof, auf Wilhelm von Rappoltstein, Hermann von Eptingen und Lazarus von Andlau (1476, s.t.; StABL AA Bd. 93a, Nr. 49).

²⁷ 1478, 24. und 25. Mai; StABL AA Bd. 93a, Nrn. 71 und 72. Der Landvogt war Wilhelm von Rappoltstein. Der «Anlass» war von den österreichischen Räten im Beisein etlicher eidgenössischer Boten ausgearbeitet worden. Auch Boten der Städte Colmar und Schlettstadt waren dabei. Die Abmachung verpflichtete die Streitparteien zum Gewaltverzicht bis zur gütlichen Beilegung des Konflikts. Diese sollte in Strassburg erfolgen. Weitere Appellationen gegen die Friedensregelung in Strassburg waren ausgeschlossen. – Graf Oswald und Basel besiegelten einen zusätzlichen «Anlassbrief», der eine umfangreiche Liste der umstrittenen Gegenstände sowie die genaue Regelung des weiteren Vorgehens enthält.

²⁸ Der Termin wurde anlässlich des Zofinger Schiedstags ausgehandelt. Als Urkunder traten Berner Räte (Wilhelm von Diesbach, Thüring Fricker), der Luzerner Schultheiss sowie die Alt-Ammänner von Schwyz und Obwalden auf (1478, 25. und 26. Aug.; StABL AA Bd. 93a, Nrn. 33, 54, 96). Die Abschrift trägt den Titel «Copia compromissi inter Civitatem et Comitum de Tierstein». – Die Begründung für die Absage Colmars fehlt, obwohl die Stadt zunächst bereit war, den Tag auszurichten (vgl. StABL AA Bd. 93a, Nrn. 134, 146, 147, 149).

²⁹ Schon früher hatten eidgenössische Schiedsrichter im Streit zwischen Graf und Stadt gegen Basel gesprochen. Zudem hatte Graf Oswald mit der Stadt Solothurn, die mit der Eidgenossenschaft eng verbunden war, einen Burgrechtsvertrag geschlossen. Und schliesslich hatte er sich in den Burgunderkriegen auf der eidgenössischen Seite v.a. in der Schlacht bei Murten einen guten Ruf verschafft.

Parteien ihre Standpunkte dar. Aus der Basler Boten-Instruktion geht hervor, dass die Stadt primär die Auseinandersetzung um die Schiedsrichter regeln wollte. Von der Klage der Stadt gegen den Grafen war erst in zweiter Linie die Rede. Ein Fürst komme als Schiedsrichter nicht in Frage «dann die selben unsz entlägen und (ihr Rechtsspruch daher, d.c.) unusztragenlich» sei. Die Stadt Strassburg sei als Schiedsrichter akzeptabel, obwohl sich der Graf dort (zu) gut Recht zu verschaffen wisse. Der Basler Bischof solle sich an der Schlichtung beteiligen. Ein Schlichtungsverfahren für alle Streitigkeiten Basels mit dem Grafen von Thierstein wollte der Rat; «ein zimlich billich erlich und innlendig recht», denn «uszlenndige recht seien unkomlich und ungelegen». Zu viele Vertreter anderer Städte und Herren aber sollten die Basler Boten nicht ansprechen auf dem Schlichtungstag. Dies könnte die Eidgenossen verdriessen. Der Eindruck, dass Basel den Eidgenossen nicht traue (!), sollte keinesfalls entstehen³⁰. Das in Zofingen erzielte Resultat bestand in einem Kompromiss, der die Schlichtung keinen Schritt weiterbrachte³¹.

Im Juni 1480 kam es in Basel vor dem Ratsmitglied Bernhard von Laufen zu einer Schlichtungsverhandlung, in der Graf Oswald ausdrücklich als «Landgraf» auftrat und – wie auch die Basler – die bekannten Argumente wiederholte. Zu den alten Klagen und Schadenersatzforderungen erhob der Graf zwei neue Vorwürfe: Basel habe ihm Geleit versprochen, dieses aber nicht eingehalten. Zudem hätten die Eidgenossen, als sie von Nancy gegen Basel zogen, Pfefingen einnehmen und seine Kinder entführen wollen. Das habe Oswalds schwangere Gattin gehört und darauf in Basel Schutz und Geleit erbeten. Dieser Schutz sei ihr verweigert worden, worauf sie vor Angst ihr Kind verloren habe. In ihrer Antwort auf die Vorwürfe wiesen die Räte die Schuldzuweisungen zurück: Die Stadt habe dem Grafen Geleit zugesichert in der Annahme, dass er sich freundlich verhalten würde. Wenn das verweigerte Geleit der Gräfin geschadet habe, sei das der Stadt «trüwlich leid, sy hab ouch dhein schuld

³⁰ Undatiert, StABL AA Bd. 93a, Nr. 26.

³¹ Graf Oswalds Herrschaftsrechte über Büren wurden als österreichische Lehen anerkannt. Die Stadt Colmar wurde zum Schlichtungsort bestimmt, Herzog Sigmund sollte als oberster Schiedsrichter walten. Die weitere Zusammensetzung des Schiedsgerichts blieb offen (1478, 25. Aug.; StABL AA Bd. 93a, Nr. 33 (Handlungen auf dem Tag zu Zofingen). Vgl. auch EA 3, Nr. 9 und Roth, wie Anm. 2, 110f.). – Zum Verlauf der Streitschlichtung und den zahlreichen erfolglosen Versuchen, ein den Parteien genehmes Schlichtergremium zu finden, vgl. oben Anm. 19 und 21 sowie StABL AA Bd. 93a, Nrn. 57, 99, 184–186; BUB 8, Nr. 551 und 561; RUB 5, 134 (Frühling 1478–Frühling 1479).

doran». Schuld sei vielmehr die unruhige Lage in der Stadt selbst, die Ottilia noch gefährlicher hätte werden können als das Ausharren in Pfeffingen³².

Die Unruhe in Basel hatte kloster- und kirchenpolitische Gründe. Erstens versuchte im Jahr 1480 Bischof Andreas von Krain, ein neues Konzil einzuberufen. Zweitens hatten die Auseinandersetzungen um die Reform des adligen Frauenklosters Klingental die Stadt in den Mittelpunkt des politischen Interesses gerückt. Papst, Kaiser, die Herrschaft Österreich, die Eidgenossen und weitere Parteien beteiligten sich an diesem Reformstreit, und selbstverständlich vertrat auch Graf Oswald eine dezidierte Meinung. Er versuchte auch hier, den Streit auszunutzen, um sich als Landesherr darzustellen. Die Klingentaler Reform beunruhigte die ganze Region, vereinzelt kam es zu Überfällen und Gewalthandlungen³³. Schliesslich wurde dem Grafen auch die Anstiftung eines besonders dreisten Übergriffs auf die Befugnisse des Rates vorgeworfen: Im Jahr 1480 wurde in Basel ein Mann als Dieb und Eidbrecher zum Tode verurteilt. Auf dem Weg zur Hinrichtung wurde der Zug überfallen, der Verurteilte floh mit seinen beiden Rettern ins Deutsche Ordenshaus. Nach einiger Zeit verliessen die drei ungeschoren die Stadt. Mindestens einer von ihnen hielt sich später nachgewiesenermassen bei Graf Oswald auf, einer trat ins Burgrecht der Stadt Solothurn³⁴. Dass die Schlichtungsverhandlung vor Bernhard von Laufen ergebnislos blieb, verwundert angesichts solcher Spannungen nicht.

Ehrhändel

Nimmt man zu dieser komplexen Streitlage nun auch die Ehrhändel hinzu, wird vollends klar, dass sich der Thiersteiner Graf und der Basler Rat nicht friedlich einigen konnten. Für beide stand zuviel auf dem Spiel. Der Basler Rat liess die Beleidigungen, gegen die er sich auf dem Rechtsweg wehren wollte, schriftlich festhalten,

³² «Dorumb dz gleit abgeschlagen/ da mit sy sich dest basz hab mögen versächen / dann esz syg wol kunt / mit wz sorgen desz bapstesz und keysers botschafften in der statt zuo den selben zyten hab müssen bewart werden/» (1480, 15. Juni; StABL AA Bd. 93a, Nr. 190).

³³ Fehde des Freiherrn Albrecht von Klingenberg, der eine ähnliche Meinung vertrat (gegen die Reform) wie Graf Oswald. Vgl. Dorothea Christ: Das Kloster Klingental in Basel (1429–1484), in: *Helvetia Sacra* (im Druck).

³⁴ Wilhelm Vischer: Ein Streit des Rathes zu Basel mit dem Deutschen Hause 1478, in: *Basler Beiträge zur vaterländischen Geschichte*, Bd. 12, 224–246.

zum Beispiel: Jakob Meier habe «in Strassburg ... den Grafen Oswald von Tierstein mit der Eidgenossen Boten zusammensitzen sehen und den Grafen sagen hören: die von Basel hätten ein Haupt, das wäre ein Heinrich Rieher und der wäre ein meineidiger Bösewicht»³⁵. Derartige Beschuldigungen durften nicht unwidersprochen hingenommen werden. Der verunglimpft Bürgermeister Hans von Bärenfels und der Basler Rat mussten sich wehren, um keine politisch gefährlichen Rufverluste hinnehmen zu müssen. Sobald Basel die Eidgenossen als Schlichter akzeptiert hatte, betrieb die Stadt eine konsequente Informationspolitik. Der Rat unterhielt eine lebhaft Korrespondenz, v.a. mit Bern. Im Unterschied zu früheren Auseinandersetzungen mit dem Thiersteiner versuchte er nicht mehr, den Grafen als abhängig von der Stadt Solothurn darzustellen³⁶. Wie erfolgreich diese Strategie war, ist schwer abzuschätzen, umso mehr als auch die Gegenseite nicht untätig blieb: Der Rat von Solothurn versuchte, sein Bündnis mit Graf Oswald zum eigenen Vorteil zu nutzen. Der Graf übergab seine Burg und Herrschaft Pfeffingen der Stadt Solothurn zum Schutz. Solothurn fühlte sich damit sicher genug, um in Langenbruck einen alten Grenzhändel neu zu beleben. Mit der Begründung, Langenbruck gehöre zur Landgrafschaft Buchsgau und Basel habe kein Recht, dort die Hochgerichtsbarkeit auszuüben, liessen die Solothurner einen Galgen umhauen. Basel verklagte die Aarestadt sogleich vor den eidgenössischen Boten und setzte sich (vorläufig) durch³⁷. Dem österreichischen Landvogt teilte Solothurn mit, dass Burg und Herrschaft Pfeffingen sowie die thiersteinischen Besitzungen im Elsass unter seinem Schutz ständen³⁸, und

³⁵ Rudolf Wackernagel: *Geschichte der Stadt Basel* 2/1, Basel 1911, 148.

³⁶ Dies erstaunt umso mehr, als Graf Oswald im Frühling 1478 seine Burg und Herrschaft Pfeffingen unter Solothurns Schutz stellte, weil er eine Zeitlang ausser Landes gehen wollte (1478, 27. April; StASO Urkunden, vgl. StASO Varia Bd. 3, fol. 171, 190, 192, 196): Graf Oswald zahlte seine Burgrechtsgebühr und wurde von Solothurn mehrfach bewirtet. Solothurn trat sogleich als «Statthalter» Graf Oswalds auf und forderte Basel auf, die anstehenden Händel durch den von Graf Oswald vorgeschlagenen Markgraf Rudolf von Baden schlichten zu lassen (1478, 28. März; Merz, wie Anm. 21, Bd. 1, 219).

³⁷ 1478, Sept.–Okt.; StABS Grenzakten E6; zitiert nach Bruno Amiet: *Solothurnische Territorialpolitik von 1344–1532*, Solothurn (1929), 56. Der Streit um die Grenzen zwischen Solothurns und Basels Hochgerichtsbarkeit flackerte immer wieder auf und dauerte bis weit ins 16. Jahrhundert (vgl. Rudolf Luginbühl, *Der Galgenkrieg 1531*, in: *Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde*, Bd. 5 (1905), 66–95).

³⁸ 1478, 30. Aug.; RUB 5, 148. Solothurn informierte auch Wilhelm von Rappoltstein über die Erbteilung zwischen den Brüdern Wilhelm und Oswald von Thierstein.

machte damit auch dort seine Präsenz geltend. Gleich nach dem Tod des Basler Bischofs Johannes von Venningen (März 1478) ergriff die Aarestadt die Gelegenheit, herrschaftliche Rechte an sich zu reissen. Der Solothurner Rat befahl den Amtsleuten und Räten der Burgen, Städte und Ämter des Basler Domstifts im Delsberger- und Laufental (v.a. in Laufen, Zwingen, St. Ursanne), ihre Schlüssel dem Solothurner Ritter Konrad von Ampringen zu übergeben. Dies verlange der Brauch nach dem Tod eines Bischofs, behaupteten die Solothurner³⁹.

Der Basler Rat konnte auf diese Provokationen nur mit einer verstärkten Informationsoffensive reagieren. Nicht nur die eidgenössischen Obrigkeiten wurden auf dem laufenden gehalten. Zahlreiche Briefe an die Nachbarstädte im Elsass und im Breisgau sind ebenfalls überliefert und zeigen, wie weit die Kreise waren, die die Händel zwischen Graf Oswald von Thierstein und Basel zogen. Vor den Boten aller eidgenössischen Orte wehrten sich die Basler Räte mehrmals für die Ehre der Stadt und bekämpften v.a. den Vorwurf der «unworhätt»⁴⁰. Gegenüber den Städten Freiburg i.Br. und Strassburg beschränkte sich der briefliche Austausch auf die Mitteilung von Neuigkeiten, Zustellung von Briefabschriften, unverbindliche Hilfszusagen und Bekanntgabe weiterer Absichten.

Betrachtet man diese Kommunikations-Offensive des Rates genauer, stellen sich die Briefserien, die aus Basel abgingen, als Defensivstrategie heraus. Der Rat agierte nicht, er reagierte auf eine wahre Flut von Briefen, in denen Graf Oswald von Thierstein die Stadt überall anprangerte. Was besonders gefährlich war: Der Thiersteiner schrieb nicht nur an die benachbarten Städte, an Fürsten oder an die Eidgenossen, er richtete sich auch an die Untertanen innerhalb der Basler Stadtmauern. Am 21. März 1478, am Vorabend des Osterfests, liess Graf Oswald jeder Basler Zunft einen individuell

³⁹ Eigentlich hätten die Schlüssel dem Propst von Moutier-Granval übergeben werden müssen. Der war zu dieser Zeit abwesend, Ritter Konrad von Ampringen war sein Bruder (Amiet, wie Anm. 37, 71).

⁴⁰ Argumentiert wurde so: Die gräflichen Klagen gegen Basel seien ohne Recht erfolgt, die baslerische Klage vor den Eidgenossen hingegen entspreche der Wahrheit und auch der Basler Bürgermeister habe nicht gelogen. Indirekt bot Basel auch an, den Händel vor den Eidgenossen schlichten zu lassen, indem die eidgenössischen Boten gebeten wurden, Basels Position heimzubringen und an der nächsten Tagsatzung eine Antwort zu geben. Mit der Aufzählung thiersteinischer Untaten und dem Hinweis auf Graf Oswalds Schiedsrichtervorschlag (Herzog Sigmund) versuchten Basels Boten zusätzlich, die Eidgenossen auf ihre Seite zu ziehen. Undatiert, StABL AA Bd. 93a, Nr. 20 (Memoria an die Boten, versammelt in Luzern), Nr. 26 (Instruktion für die Basler Boten für den Schiedstag in Zofingen).

adressierten, inhaltlich identischen Brief zustellen⁴¹. Darin beteuerte der Graf seine «grosse lieb ... zu üch allen». Er beschuldigte den Basler Rat und drohte schwerwiegende Konsequenzen an, wenn er nicht nachgeben würde⁴². Zudem schrieb er zur selben Zeit einen «Offenen Brief» an die Obersten Zunftmeister, den Grossen Rat und die ganze Gemeinde von Basel. Der Brief wurde in zahlreichen Abschriften in der Stadt verbreitet, wahrscheinlich über den Anschlag an Kirchentüren⁴³. Der Graf formulierte darin kaum verhüllte Drohungen, und neben der Klage, dass der Basler Rat mit dem Gericht über den Bürener Totschlag den Frieden gebrochen habe, findet sich dort die ganze Liste der wichtigsten Argumente, auf die er immer wieder zurückgegriffen hatte, sowie eine Schilderung des bisherigen Streitverlaufs aus seiner Sicht⁴⁴.

Diese Briefe verursachten in Basel einen ziemlichen Wirbel. Der Zeitpunkt (am Tag nach Ostersonntag wurden in Basel die Bürger- eid erneuert) sowie die Adressaten (Zünfte und Grosser Rat) zeigen, dass der Graf die soziale und politische Lage in der Stadt gut kannte. Der Rat sass nicht allzu sicher im Sattel. Kurz vor dem Schwörtag hatten einige Unzufriedene ihren Ärger über die hohen Steuern und den Oberstzunftmeister Heinrich Rieher geäussert⁴⁵.

⁴¹ 1478, 21. März; sechzehn Exemplare haben sich erhalten: StABL AA Bd. 93a, Nrn. 58, 105, 106, 108, 110, 111, 113, 116, 117, 119, 124, 132, 136, 138, 140, 151.

⁴² «... und wollen doran sin das wir nit uber solich mer dann Rechtlichs und guetlichs erbitten fergewaltiget werden dann wo wir witter fergewaltiget solten werden, so wurden wir getrungen ... (etwas zu tun, d.c.) das üch fillicht zu schwär wurde und uns in gantzer truver leid und uns nit lieb were, und wer uns fil lieber ir genüsen unser als ir bishar getan hand».

⁴³ Von diesem Dokument existieren noch siebzehn Stück: StABL AA Bd. 93a, Nrn. 59, 97, 104, 107, 109, 112, 114, 115, 118, 120, 121, 123, 137, 139, 141, 142, 151.

⁴⁴ Graf Oswalds Argumentation: Büren sei von den Ramsteinern geerbtes Eigentum, erneute Umschreibung der thiersteinischen Lehensrechte. Graf Oswald bot Recht auf den Herzog von Lothringen, die «gemeinden Bünde», Strassburg, Colmar, Schlettstadt, Solothurn und andere Städte. Er klagte über erlittenen Schaden, der durch Basels Lügen, Neid und Hass entstanden sei.

⁴⁵ Die Anführer der Unzufriedenen, die die Bürgerschaft tatsächlich zur Eidverweigerung bewegen konnten, traten zwei Jahre später hervor (1480). Es handelte sich um die Brüder Peter und Hans Bischoff aus einer begüterten Metzgerfamilie. Als der Basler Rat einen offenen Umsturzversuch gerade noch verhindern konnte, flohen die beiden aus der Stadt. Sie fanden bei Graf Oswald Schutz und führten bis ins Jahr 1485 eine blutige Fehde gegen Basel, an der sich auch zahlreiche Niederadlige beteiligten (Zu Hintergrund und Verlauf dieser stadtinternen Unruhen vgl. Wackernagel, wie Anm. 35, 147–155 sowie Katharina Simon-Muscheid: *Basler Handwerkszünfte im Spätmittelalter. Zunftinterne Strukturen und innerstädtische Konflikte*. Bern (1988).

Antworten der Zünfte auf den gräflichen Brief sind nicht überliefert, weil der Grosse Rat die Antwort für alle übernahm. Aus ihr sprechen Schreck und kaum verhüllter Zorn: Graf Oswalds Briefe an den Rat und die Zünfte seien «nit not gewesen», und «ist och vorher in übung nit also herkommen». Wer den Basler Rat angreife, habe das bisher immer direkt getan. Oswalds Briefe zielten darauf ab, in der Stadt Unfrieden zu stiften⁴⁶. Der Grosse Rat zweifle nicht daran, dass der Kleine Rat gegenüber Graf Oswald «zimlich» gehandelt habe und handeln werde. Es sei nicht nötig, dass der Grosse Rat eine eigene Abordnung zu einem Schiedsgericht schicke, «denn solichs nit also herkommen ist». Grosser und Kleiner Rat sollten einander nicht konkurrenzieren. In klaren Worten verlangte der Grosse Rat zum Schluss, dass ihnen der Graf keine weiteren Briefe schicke und bat – als weiteres Zeichen der Unterstützung für den Kleinen Rat – den Basler Bürgermeister Hans von Bärenfels, mit seinem Siegel die Antwort des Grossen Rates zusätzlich zu bekräftigen. Die Antwort des Kleinen Rates enthält eine neuerliche Zusammenstellung der wichtigsten baslerischen Argumente im hängigen Rechtsstreit sowie einen Protest gegen Graf Oswalds Vorgehen. Was die Kleinräte besonders erboste, war, dass der Graf dem Grossen Rat, Herzog Sigmund und den Eidgenossen geschrieben habe, der Kleine Rat hätte aus Neid und Hass gelogen und anders gehandelt als vorgegeben. Der Graf selbst sei es doch, der die Stadt mit finsternen Mächenschaften⁴⁷ bedrohe, das Recht verschleppe und die Gerichtstage dazu nutze, den österreichischen und eidgenössischen Gesandten ehrschädigende Lügen über die Stadt zu erzählen. Dezidiert stellte sich der Kleine Rat hinter den Bürgermeister Hans von Bärenfels, dessen Ehre von Graf Oswald angegriffen worden war⁴⁸. Nicht aus Neid und Hass habe der Rat gehandelt, er müsse sich zum Wohl der Stadt gegen Graf Oswald wehren. Zum Schluss wies der Kleine Rat noch einmal den Versuch des Grafen zurück, die Obrigkeit vor der

⁴⁶ «... können wir anders nit verston denn das solichsz allein usz dem grund beschee widerwertikeit zwüschen inen (d.h. dem Kleinen Rat, d.c.) und unsz zestiffen das obgattwil niemer erlebt werden sol, denn wir eins Ratz sachen nit minder denn unszer selbs sachen achten und darzu unser vermogen setzen wollen».

⁴⁷ «... dwile ir nit genigt sint wider ein gemein ze tund / sunder iren schaden by vinsternacht ze warnen».

⁴⁸ Der Bürgermeister schrieb, er habe «dheinen andern anhang dann die Rete / mir (dem Bürgermeister, d.c.) ist och witters anhangs nit not / on der erkantniz ich biszher in den noch andern der glich sachen fur mich selbis nutzit verhandelt habe / wolt och solichs ungerm furnemen».

«gemein» Basels «zuverunglimpffen» und erneuerte sein Rechtbieten auf die Niedere Vereinigung, d.h. auf die Städte im Elsass⁴⁹.

In späteren Klagen vor den Eidgenossen wurden die «brieff», durch die Graf Oswald die städtischen Spannungen für sich zu nutzen versuchte, stets erwähnt und als grober Übergriff bezeichnet.

Auf die Hetze innerhalb der Basler Bevölkerung beschränkte sich Graf Oswald von Thierstein nicht. Er weitete die Kreise des Konfliktes aus, indem er die Stadt Basel beim Erzbischof und Kurfürst in Mainz verklagte. Er nutzte die Tatsache, dass der Amtsinhaber mit seiner Frau Ottilia eng verwandt war. Erzbischof Dieter schrieb denn auch prompt an den Basler Rat, berief sich auf seine Verwandtschaft mit Graf Oswald und forderte die Stadt auf, den «Anlass» zu respektieren, der von der Herrschaft Österreich, den Eidgenossen und anderen vermittelt worden sei. Graf Oswald sei inbezug auf den Rechtsweg keineswegs «uszfluchtig» gewesen, wie Basel behauptete. Sein Rechtbieten solle ihm die Stadt nicht «mit verzangk verweigern». Der Erzbischof werde weiterhin für den Grafen einstehen. Auch diesem ungerufenen Schlichter gegenüber musste sich der Rat ausführlich rechtfertigen. Der Kurfürst schrieb zweimal nach Basel, mehr tat er jedoch nicht⁵⁰.

Der unregelte Streit wurde endgültig zur Reichssache, als Graf Oswald im Jahr 1481 einen Ehrhändel mit seinem Nachbarn Thomas von Falkenstein vor das berühmte Westfälische Femegericht brachte. Er beschuldigte den Freiherrn, ein siegel- und eidbrüchiger Lügner zu sein⁵¹. Die Schöffen stellten ihm einen Urteilsbrief gegen

⁴⁹Grosser Rat: «An üch begerende diser unser antwurt innamen unser und gemeind zunfften benugig zestande derglich schribens hinfur zuvertragen denn so uns darüber durch üch witer geschriben würde wollen wir die Briefe nit emphahen noch für antwurten». – Kleiner Rat, Auszug: «und alsz ir ze Jungst melden wie geneigt ir der Gemein syent wider sy nit ze tund / sunder iren schaden by mitternacht ze warnen / zwyfflet unsz nit die gemein sye in solicher verstentniz und gedechtnisz daz sy by uwern wercken inen und unsz vor und nach begegnet abzunehmen wissen / wie sich uwer wortt und werck ein ander glichen / und usz wasz guten grundesz ir unsz yetz gen inen zuverunglimpffen furgenommen». Beide Briefe: 1478, 4. April; StABL AA Bd. 93a, Nr. 151.

⁵⁰1478, 26. Juni (Graf Oswalds Klage), 11., 19. und 26. Juli, 1. und 10. Aug.; StABL AA Bd. 93a, Nrn. 125, 126, 154–159. Basel scheint mit einer weiteren Briefserie von Reichsfürsten gerechnet zu haben. Auf der Rückseite von Nr. 156 findet sich der Entwurf eines Formbriefes an einen Reichsfürsten, in dem Basel seine Position vertrat.

⁵¹Der zugrunde liegende Konflikt spitzte sich im Jahr 1478 zu: Der Freiherr klagte vor verschiedenen Instanzen gegen den Grafen, er habe ihm den halben Zehnt zu Köstlach (Sundgau) und andere Rechte entfremdet. Er erreichte mehrere für ihn günstige Urteilsprüche, die er Graf Oswald zuschickte. Er lud ihn vor den österreichischen Herzog zum Austrag des Streits, womit ein «Briefkrieg» seinen

den Freiherrn aus, in dem u.a. die Stadt Basel ausdrücklich aufgefordert wurde, dem Grafen von Thierstein alles verfügbare falkensteinische Eigentum herauszugeben. Der Basler Rat spielte auf Zeit und wartete ab. Graf Oswalds Schritt rief Kaiser Friedrich III. auf den Plan, der das Wirken der Femegerichte schon seit längerer Zeit bekämpfte. Er hob den westfälischen Spruch auf und verurteilte Graf Oswalds Vorgehen als «ungeburlichsz furnemen». Alle Untertanen des Reichs wurden aufgefordert, den Vollzug des Westfälischen Urteilsbriefes zu verhindern und Thomas von Falkenstein beizustehen. Auch diesen Konflikt versuchte der Graf für seinen Ehrgeiz zu nutzen. Er warf sein eigenes Leben in die Waagschale, indem er den Gegner zum Zweikampf herausforderte. Der Falkensteiner aber wich der direkten Konfrontation aus. Der Streit endete mit dem Tod des Freiherrn⁵².

Auch Basel versuchte, den Konflikt zwischen Freiherr und Graf für sich zu nutzen. Als Bischof Kaspar ze Rhein im Jahr 1480 die Grafen von Thierstein mit der Landgrafschaft im Sisgau belehnte, bat der Rat den Freiherrn, an den kaiserlichen Hof zu reisen und die Belehnung mit der Landgrafschaft im Sisgau für sich selbst zu fordern. Wenn ihm der Kaiser diese Belehnung verweigere, solle er versuchen, einen Lehensbrief zugunsten der Stadt Basel zu beschaf-

Anfang nahm, in den der Herzog von Lothringen, der österreichische Landvogt im Elsass, die Städte Basel und Colmar und zahlreiche weitere Herrschaftsträger der Region einbezogen wurden. Basel nutzte den Konflikt des Freiherrn für sich: Auf Bitte der Stadt hin gab der Freiherr Auskunft über das Herkommen der Landgrafschaft Sisgau – in einem für Graf Oswald ungünstigen Sinn. Die Aussagen wurden schriftlich festgehalten. Graf Oswald erfuhr von diesen Briefen und warf dem Freiherrn vor, ein Lügner zu sein und dem Recht auszuweichen. Er forderte ihn auf, einen Schiedstag nach Colmar, Schlettstadt oder Strassburg einzuberufen. Sie beide sollten dann ohne Gefolge kommen und in eigener Person die Sache «fertigmachen». Würde der Freiherr wieder ausweichen, würde Graf Oswald aller Welt mitteilen, dass Thomas von Falkenstein ein Ehren-, Eid-, Brief- und Siegelbrüchiger sei. Der Freiherr folgte der Aufforderung nicht, die persönliche Konfrontation der Gegner kam nicht zustande. Der «Briefkrieg» dauerte noch lange an (vgl. 1481, 7. Juli–1482, 8. Feb.; StABL AA Bd. 93a, Nrn. 161, 163–177. Vgl. 1481, 13. Sept; RUB 5, 268).

⁵²Die Darstellung des Ehr- und Zinshändels von Köstlach nach einer chronikalischen Quelle (1478, 21. Feb.–1479, 7. Dez.) von A.D. (Anselm Dietler?), Die letzten Freyherren von Falkenstein, in: Anzeiger für Schweizerische Geschichte und Alterthumskunde, Bd. 2 (1861–1866), 40–42. Der Brief des Falkensteiners an Basel (Aufforderung, Graf Oswald kein Geleit mehr zu geben) sowie seine Aussage über das Herkommen der Landgrafschaft im Sisgau: StABL AA Bd. 93a, Nrn. 15 und 17. Briefe des Freiherrn an Wilhelm von Rappoltstein in RUB 5; 149, 151, 152, 192, 196, 197.

fen. Der Rat war bereit, Thomas von Falkenstein für diesen Dienst mit 100 fl zu entlohnen⁵³. Die Mission zeitigte jedoch keinen Erfolg.

Der Ehrstreit Graf Oswalds mit dem Basler Bürgermeister Hans von Bärenfels weist einige Parallelen zu demjenigen mit dem Freiherrn auf. Die Verunglimpfungen, er sei meineidig und ein Lügner, zwangen Hans von Bärenfels zur Gegenwehr. Er kämpfte aber nur auf dem schriftlichen Rechtsweg, obwohl er – wie der Freiherr – vom Grafen zum Zweikampf aufgefordert wurde⁵⁴.

In den Jahren 1480/81 verlief der ganze Briefkrieg zwischen dem Graf und der Stadt im Sand. Kein einziges der hier geschilderten Rechtsverfahren kam zu einem formellen Abschluss. Indirekt gestand der Graf seine Niederlage aber ein, indem er sich von Pfeffingen zurückzog und versuchte, im Elsass eine neue Existenz aufzubauen. Selbstverständlich tat er das seinem Stand gemäss: Er liess sich vom österreichischen Herzog die Ruine der Hohkönigsburg (bei Schlettstadt) zu Lehen geben und baute eine riesige Wehranlage und einen ausgesprochen repräsentativen Herrschaftssitz. Der Streit um die Landgrafschaft Sisgau endete erst rund 100 Jahre nach den hier geschilderten Vorgängen. Noch in der Reformationszeit belehnte

⁵³Merz, wie Anm. 21, Bd. 2, 46. Basel liess für diese Mission die Urkunden über die Landgrafschaft im Sisgau, insbesondere die bischöflichen Schiedssprüche von 1443 und 1426, die die Falkensteiner als rechtmässige Erben bezeichnen, vom Abt des Klosters Lucelle vidimieren (1480, 25. Sept.; StABL AA Urk. 620. Originale: ebenda, Urk. 282, 283, 347). Ebenfalls liess der Rat neue Kundschaften über die Landgrafschaft im Sisgau aufnehmen (StABL AA Urk. Nr. 622).

⁵⁴Die Forderung zum Zweikampf ist höchst bemerkenswert! Hätte der Freiherr mit Graf Oswald gekämpft, wären zwei Standesgenossen gegeneinander angetreten. Ein Kampf mit dem Bürgermeister jedoch hätte den Thiersteiner in den Augen seiner Standesgenossen schwer herabgesetzt. Dass eine solche Forderung überhaupt erhoben wurde, weist darauf hin, dass dem Grafen v.a. am Öffentlichkeitscharakter des Kampfes gelegen haben muss. – Der Bürgermeister bestritt, den Grafen je einen «Bösewicht» genannt zu haben und beharrte auf dem gütlichen Austrag, denn «... der kampff nit recht sunder im rechten verboten sye». Auch die Kirche verbiete den Zweikampf. Allenfalls sei er, Hans von Bärenfels, bereit, den Händel mit einer Entschuldigung Graf Oswalds auf sich beruhen zu lassen, denn der Graf habe ihn und die Stadt Basel öffentlich geschmäht (Undatiert; StABL AA Bd. 93a, Nrn. 9 und 23). Der Bürgermeister formulierte seine Position klar: Weil ein Kampf um das Recht nicht rechtens sei, «so sye im (dem Bürgermeister, d.c.) das Recht und die ere lieber / denn Graff Oswalten lib und guet und darumb Erbutte er sich zuo Recht wie vorstatt». Das Angebot, den Streit mit einer gräflichen Entschuldigung abzutun, kam dem gräflichen Stolz nicht gerade entgegen: Hans von Bärenfels würde sich vor «undertedingern ouch vor den herren von Lyningen» entschuldigen «uff dise meynung dz herr Graff Oswalt vor inen redte was er herr Hannsz halb geredt dz er das in zorn on wise getan ...». (Vgl. auch ebd., Nr. 88: Basel beklagte sich bei Bern über die fortgesetzten thiersteinischen Verunglimpfungen der Stadt).

der Basler Bischof die Söhne des Grafen Oswald von Thierstein mit der Landgrafschaft im Sisgau. Die Stadt Basel musste die beiden für teures Geld auskaufen. Der Bischof aber weigerte sich weiterhin, der Stadt die Landgrafschaft zu überlassen. Schliesslich musste Basel für die Grafschaftsrechte ein drittes Mal bezahlen. Sie erhielt sie rechtskräftig und endgültig erst in den 1580er Jahren. Damit hatte der Rat die Kontrolle über das Sisgau übernommen und seine Herrschaftslegitimation bestätigt. Der Titel des Sisgauer Landgrafen verschwand aus den Quellen. Ob dies auf einen bewussten Akt des Rates zurückgeht, der weitere Legitimations-Konflikte, z.B. mit unzufriedenen Untertanen, verhindern wollte, ist unsicher. Genaugogut könnte man argumentieren, dass der Rechtstitel des Landgrafen ohne Inhalt war und deswegen verschwand. Bemerkenswert ist immerhin, dass bis weit in die Neuzeit hinein in Basler Quellen aller Art von der Grafschaft Farnsburg die Rede ist⁵⁵.

Der Streit um den Totschlag bei Büren war weder der letzte noch der grösste Briefkrieg, den Graf Oswald von Thierstein im Verlauf seines Lebens führte. Der schrittweise Rückzug aus seinen Burgen produzierte zahlreiche Schriftwechsel. Sein grösster Briefkrieg war dann auch der letzte: Nachdem er 1488 in Acht und Bann des Kaisers geraten war, verfasste er eine Rechtfertigungsschrift und liess sie – wahrscheinlich in Basel – drucken. Er verschickte diesen Brief im ganzen Reich. Doch das wäre eine andere Geschichte – «dann die geschriftten kein ende würden haben».

Die Bedeutung der «Briefkriege» im 15. Jahrhundert

1. Die hier geschilderten Vorgänge bilden keinen Einzelfall. Die Instrumentalisierung der Schriftlichkeit in Rechtsstreit und politischem Machtkampf ist von ganz verschiedener Seite untersucht worden. Claudius Sieber-Lehmann zum Beispiel hat in einer kürz-

⁵⁵ Nicht nur auf der Basler Landschaft waren später die alten «brieff» als Dokumente des Herkommens und der Herrschaftslegitimation von Bedeutung. Parallelen in der Schweizer Geschichte der Frühen Neuzeit finden sich z.B. im Grossen Bauernkrieg des 17. Jh. Damals setzte eine fieberhafte Suche der Untertanen nach sog. alten «brieff» ein, die gegen die Ansprüche der Obrigkeit angeführt werden sollten (freundlicher Hinweis von PD Dr. Andreas Suter, Zürich). Auch im sog. Stäfner Handel von 1794 suchten die Untertanen nach den sog. Waldmannbriefen, um ihre Position gegenüber der Obrigkeit abzusichern (Hinweis von Dr. Regula Schmid, Zürich). – Zur Suche der Baselbieter Untertanen nach den alten «brieff», vgl. Matthias Manz: Die Basler Landschaft in der Helvetik (1798–1803). Über die materiellen Ursachen von Revolution und Konterrevolution. Liestal 1991, 37f., 70.

lich erschienenen Arbeit auf die Mittel des 15. Jh., Schriftlichkeit öffentlich zu machen und damit politische Parteinahmen zu erzwingen, hingewiesen. Zahlreiche Arbeiten über die Ursprünge der Flugschriften-Produktion könnte man hier ebenfalls anführen. Für mich besteht kein Zweifel daran, dass Graf Oswald das Potential des Briefkriegs von seinen Aufenthalten im Reich, in Burgund und in Lothringen her kannte. Als Kampfmittel nutzte um 1480 auch der Papst die gedruckten «brieff». Im Streit um die Reform des Klosters Klingental liess er eine Bannbulle drucken und weitherum verteilen⁵⁶. Der Thiersteiner Graf setzte mit den «brieff» also ein Streitmittel ein, welches für die Zeit relativ neu war, und: Die öffentlichen «brieff» waren ein Streitmittel der Reichen und Mächtigen. Offensichtlich konnte und wollte sich der Graf diese Waffe leisten, und er verfügte über Anhänger, die seine «brieff» schrieben, kopierten und an die Adressaten brachten.

2. Der Briefkrieg war ein an komplizierte Regeln gebundener gerichtlicher Zweikampf⁵⁷. Die Opponenten standen sich u.U. nie direkt gegenüber, ein Schriftwechsel konnte sich über Jahre hinwegziehen. In einer Zeit, da Adlige immer häufiger unterwegs waren, bedeuteten brieflich ausgetragene Rechtshändel eine Entlastung, weil sie als ehrenhafte Konfliktregelung anerkannt waren. Ein effizientes Schlichtungsinstrument boten sie aber nicht. Viele dieser Konflikte wurden, wie der oben beschriebene, nur entschieden, weil eine Partei starb oder weil sich die politischen Verhältnisse veränderten. Wenn die bestehenden Unklarheiten allen Beteiligten mehr dienten als die Klärung, kam ein Briefkrieg ebenfalls zum Stillstand – was denjenigen, die eine Streit-Eskalation fürchteten, nur recht sein konnte. Blieben die Händel jahrelang ohne rechtlichen Abschluss, konnten sie sich verschärfend auf akute Konflikte auswirken. Sie konnten wiederbelebt werden, um Entschädigungsforderungen in die Höhe treiben und eine schiedsgerichtliche Schlichtung zu verweigern.

⁵⁶Vgl. Dorothea Christ: Das Kloster Klingental, wie Anm. 33. Zu den Medien und Strategien zur Verbreitung politischer Positionen vgl. Claudius Sieber-Lehmann: Spätmittelalterlicher Nationalismus. Die Burgunderkriege am Oberrhein und in der Eidgenossenschaft (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 116), Göttingen 1995, passim.

⁵⁷Zum Verlauf vgl. Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, hg. von Adalbert Erler et. al., bisher 4 Bde. (1971–), Artikel Prozessmaximen und Gerichtsverfahren; sowie Dorothea Christ: Bericht über die Verzeichnung des Urkundenbestandes im Staatsarchiv des Kantons Basel-Landschaft, Liestal 1993 (masch.).

3. Briefkriege wie der oben geschilderte bezogen einen grossen Personenkreis ein: Schreiber, Zeugen, Bürgen und Boten. Jedes Schriftstück, welches im Verlauf eines Briefkrieges produziert wurde, konnte hinterlegt, verkauft, abgeschrieben, gefälscht, verpfändet oder versteckt werden. Damit fiel auch den Archivaren oder Schatzmeistern der Zeit eine wichtige Rolle zu, ebenso wie den Juristen und Spitzeln. Die Parteien benötigten juristisches Wissen und gute Kenntnis des Gegners, um den Briefkrieg einerseits korrekt und andererseits möglichst wirkungsvoll zu führen. Das setzte ausgebaute Kommunikationsnetze voraus. Der intensive Kommunikationsprozess eines Briefkriegs war ein Streitmittel, das nur wenige einsetzen konnten – das aber grundsätzlich jeden Mann einbeziehen konnte. Diese Konfliktform war heikel und sehr teuer.

4. Briefkriege waren für alle Beteiligten zwar weniger gefährlich als Fehden. Sie blieben aber unberechenbar. Verfügte einer der Gegner über genügend Mut und kriegerische Fähigkeiten, um einen Zweikampf zu wagen, hatte er – falls der Kampf zustandekam – immer gewonnen. Schon die Gelegenheit, sich öffentlich als Kämpfer für das Recht darzustellen, dürfte einen Gewinn bedeutet haben. Demonstrative Gewaltakte wie Gefangennahmen und nächtliche Überfälle (z.B. der Brandanschlag, den der Thiersteiner Graf auf Basel verüben liess) waren ebenfalls in jeder Phase eines Briefkriegs denkbar. Die Beteiligten lebten also gefährlich, denn für Briefkrieger galten die Regeln des ehrenhaften Kampfes nicht. Die schriftliche Konfliktregelung trat als neue Option neben die direkte Konfrontation der Gegner und vermischte sich mit ihr.

5. Je leichter sich die Parteien unterstützende Urkunden beschaffen konnten, desto aussichtsloser wurde der Abschluss eines Briefkriegs. Frieden und die Feststellung rechtmässiger Verhältnisse können denn auch nicht die Motive von Briefkriegern gewesen sein. Ich denke: Im Spätmittelalter begann man Briefkriege, weil man glaubte, aus dem Verfahren einen Gewinn ziehen zu können. Mit solcher Instrumentalisierung entwertete sich das Rechtsmittel jedoch selbst. Die Vielfalt konkurrierender Rechts- und Besitztitel verringerte den Wert dieser Schriftstücke. Demgegenüber nahm die Bedeutung der administrativen Aufzeichnungen zu. Bereine, Steuerlisten und ähnliche Dokumente wurden wichtiger als kaiserliche Privilegien oder bischöfliche Lehensbriefe. Sie wurden allmählich zu den neuen Legitimationsdokumenten der Zeit.

6. Briefkriege leisteten einen bedeutenden Beitrag im Verschriftlichungsprozess territorialer Rechts- und Besitzverhältnisse. Wenn zwei Parteien einen Machtkampf auf dem schriftlichen Rechtsweg austrugen, resultierte eine Serie von Dokumenten, die den Prozess-

verlauf spiegelte und die Ergebnisse auch für die Nachwelt verbindlich machte. An die Stelle der lebenden Zeugen traten die notariell beglaubigten Zeugenaussagen, und diese galten nicht nur für den Moment, sondern auch für die nachfolgenden Generationen. Alte Urkunden wurden erneuert und das «Herkommen» von Rechten schriftlich festgehalten, oft zum ersten Mal überhaupt. Die Erinnerung vervielfachte sich. Informationen über Formen und Bräuche der Herrschaftspraxis wurden durch ihre Verschriftlichung «öffentlicher» als zuvor. Die Kontrolle über das legitimierende Herrschaftswissen, das sich in gräflichen oder städtischen Archivtruhen gesammelt hatte, wurde aufs Spiel gesetzt oder sogar aufgegeben. Wenn der Begriff nicht anachronistisch wäre, könnte man sagen, der Thiersteiner Briefkrieg habe das Wissen um die Sisgauer Herrschaftsverhältnisse für kurze Zeit demokratisiert. In der Rückschau wird zudem klar, dass der Briefkrieg, der eigentlich die Verhältnisse des 14. Jh. wieder herstellen wollte, einen Beitrag zum Herrschaftsausbau der Stadt Basel leistete. Denn auf die Prozessdokumentation dieser Jahre konnte der Rat später immer wieder zurückgreifen.

Schlussbemerkungen

Im Briefkrieg zwischen Graf Oswald von Thierstein und dem Rat der Stadt Basel standen sich eine Bürgergruppe und ein geschickter Herrschaftstechniker, der die ganze Klaviatur von Möglichkeiten des gewaltsamen Bluffs und der Repräsentation spielte, gegenüber. Der Rat agierte nicht gerade souverän, hatte aber den längeren Atem und die grösseren Ressourcen. Der Briefkrieg – und die Geduld der Basler Räte – zeigt, wie langsam und mühsam sich herrschaftliche Veränderungen grösseren Ausmasses in der Basler Landschaft durchsetzten. Die Stärke der Stadt lag in ihrer Zähigkeit, zudem hatten die Räte zweifellos auch Glück. Wäre es zu einem Aufstand der Stadtbevölkerung gekommen oder wäre der gräfliche Brandanschlag von 1466 gelungen, der Thiersteiner und Solothurn hätten die Gelegenheit, für sich selbst Gewinn zu erzielen, nicht verpasst!

Abkürzungen

AAEB	Archives de l'Ancien Evêché de Bâle, Porrentruy.
StABL AA	Staatsarchiv des Kantons Basel-Landschaft, Liestal, Altes Archiv.
StABS	Staatsarchiv des Kantons Basel-Stadt, Basel.

- StASO Staatsarchiv des Kantons Solothurn, Solothurn.
BUB Urkundenbuch der Stadt Basel, 11 Bde., Basel
1890–1910.
- EA Eidgenössische Abschiede. Amtliche Sammlung der
ältern Eidgenössischen Abschiede, Serie 1245–1798.
Luzern usw. 1839–1890.
- RUB Rappoltsteinisches Urkundenbuch, hg. von Karl Al-
brecht, Bde. 2–4, Colmar 1892–1895.
- Monuments Monuments de l’Ancien Evêché de Bâle, 5 Bde.,
Porrentruy 1852–1867.

*Dorothea A. Christ,
In den Ziegelhöfen 20
4054 Basel*